

# HAMBURGER PENSIONSKASSE

VON 1905 VERSICHERUNGSVEREIN AUF GEGENSEITIGKEIT



## Allgemeine Informationen zu dem Altersversorgungssystem Mitgliedergruppe Bethel der Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG gemäß § 234I Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

### Pensionskasse

Die Pensionskasse führt den Namen Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG (HPK) und hat ihren Sitz in Hamburg. Sie ist ein in Deutschland zugelassenes, rechtlich selbstständiges Lebensversicherungsunternehmen in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG), welches den versicherten Personen einen eigenen Rechtsanspruch auf Leistungen gegenüber der HPK einräumt.

#### Anschrift

Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG  
Brooktorkai 20  
20457 Hamburg

#### Weitere Kontaktmöglichkeiten

+49 (0) 40 28 01 45 - 0  
service@hapev.de  
hhpk.de

### Aufsichtsbehörde

Als regulierte Pensionskasse im Sinne des § 233 VAG unterliegt die HPK der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Sitz in Bonn.

#### Anschrift BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

### Bezeichnung des Altersversorgungssystems

Innerhalb der HPK gibt es verschiedene Mitgliedergruppen, die im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes ein Altersversorgungssystem darstellen.

Das in diesem Dokument dargestellte Altersversorgungssystem ist die  
**Mitgliedergruppe Bethel der Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG.**



Sie erreichen uns  
montags bis freitags unter  
**040 28 01 45 - 0.**



Nutzen Sie das Kontakt-  
formular auf **hhpk.de**  
für Ihre E-Mail an uns.

Informationen  
nächste Seite



## Mitgliedergruppe Bethel der Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG

gemäß § 234I Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

### Leistungselemente, Leistungsform, Wahlmöglichkeiten

Ihre betriebliche Altersvorsorge in der Mitgliedergruppe Bethel der Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG umfasst Leistungen bei Erreichen der Altersgrenze, bei vorzeitiger Erwerbsminderung sowie im Fall Ihres Todes an die hinterbliebenen Ehegatten und Kinder. Ihre Leistung für das Alter wird in der Regel als monatliche, lebenslange Rente gewährt.

Die Altersrente beginnt regelmäßig nach Vollendung des 63. Lebensjahres, frühestens jedoch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Endet Ihr Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 63. Lebensjahres, können Sie in der Mitgliedergruppe Bethel der Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG eine vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen. Diese vorgezogene Altersrente erhalten Sie frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Wenn Sie Ihre Altersrente bereits vor Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch nehmen, wird diese für jeden Monat des Vorziehens um 0,4 % gekürzt. Wenn Sie die Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch nehmen, wird diese für jeden Monat des Hinausschiebens um 0,4 % erhöht.

Weitere Informationen zu den Leistungsvoraussetzungen und zur Leistungshöhe finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen in Ihrem persönlichen Mitgliederbereich im Internet.



### Garantieelemente

Ihre Rente in der Mitgliedergruppe Bethel der Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG errechnet sich insbesondere aus den eingezahlten Beiträgen und der Dienstzeit. Die hierfür maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind in den Allgemeinen Bedingungen dargestellt und für die weiteren Einzahlungen garantiert. In die Rentenbausteine ist bereits eine jährliche Verzinsung in Höhe von 3,5 % einkalkuliert.

Über Ihre Garantierente hinaus können sich weitere Rentenbausteine aus der Verzinsung Ihres Vorsorgekontos ergeben. Wenn Ihnen diese zusätzlichen Rentenbausteine aus der Verzinsung Ihres Vorsorgekontos zugeteilt worden sind, werden sie ebenfalls Teil Ihrer Garantierente.

Informationen  
nächste Seite



Montags bis freitags  
unter 040 28 01 45 - 0



Postfach 10 50 27  
20035 Hamburg



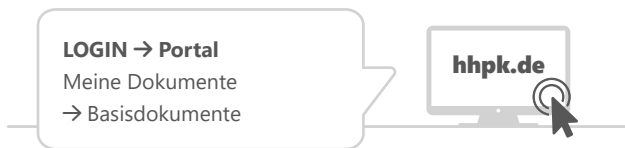
Kontaktformular für  
Anfragen per E-Mail auf  
hhpk.de

## Vertragsbedingungen

Die Tarifbestimmungen sowie Rechte und Pflichten der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger ergeben sich aus der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) des jeweiligen Tarifs.

Die Versicherungsverhältnisse sowie Mitgliedsverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei Aufnahme in die HPK werden dem Mitglied die Satzung und die für den abgeschlossenen Tarif maßgeblichen AVB ausgehändigt. Satzung und AVB sind zudem im persönlichen Vorsorgeportal auf der Internetseite der HPK abrufbar.



## Informationen über die Struktur des Anlagenportfolios

Die Vermögensanlage der HPK zielt darauf ab, die übergeordneten, im Versicherungsaufsichtsrecht formulierten Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität sowie Mischung und Streuung und damit die Pensionsverpflichtungen mit größtmöglicher Sicherheit dauerhaft zu erfüllen. Die HPK bestimmt und überprüft regelmäßig eine hierfür geeignete Kapitalanlagestruktur. Der Kapitalanlageprozess der HPK in Verbindung mit den internen Anlagerichtlinien übersetzt diese Anlagegrundsätze in konkrete Anforderungen und Auswahlkriterien an einzelne Anlageklassen und Vermögensgegenstände.

Ethische, soziale und ökologische Belange spielen bei der Auswahl von Kapitalanlagen derzeit keine besondere Rolle, werden jedoch im Rahmen des Risikomanagements angemessen berücksichtigt.

## Mit dem Altersversorgungssystem verbundene Risiken sowie deren Art und Aufteilung

Im Altersversorgungssystem garantiert die Pensionskasse bestimmte Leistungen, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik kalkuliert sind und insbesondere auf kalkulatorischen Annahmen zur biometrischen Entwicklung, zur garantierten Verzinsung und zu den Verwaltungskosten beruhen.

Entsprechend sind mit dem Altersversorgungssystem primär versicherungstechnische Risiken verbunden: die biometrischen Risiken der Langlebigkeit, der Erwerbsminderung, des Todes mit rentenberechtigten Hinterbliebenen sowie auch das Risiko, die garantierte Verzinsung nicht zu erwirtschaften, und ebenfalls das Risiko, dass die tatsächlichen Kosten die kalkulierten Verwaltungskosten übersteigen. Diese Risiken trägt die Pensionskasse. Sie erbringt den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern die garantierten Leistungen auch für den Fall ungünstiger Entwicklungen der oben genannten Risiken.

Das gilt auch für einen eventuellen Erhöhungsbedarf in der Deckungsrückstellung, der sich zum Beispiel aufgrund einer künftig steigenden Lebenserwartung, einer künftig eintretenden niedrigeren Verzinsung oder nicht ausreichend kalkulierter Kosten ergeben kann. Sollte der gesamte Finanzierungsbedarf die

Informationen  
nächste Seite



Montags bis freitags  
unter 040 28 01 45 - 0



Postfach 10 50 27  
20035 Hamburg



Kontaktformular für  
Anfragen per E-Mail auf  
hhpk.de

**Mitgliedergruppe Bethel der Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG**

gemäß § 234I Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

verfügbaren Mittel übersteigen, kommt die Anwendung der Sanierungsklausel in Betracht (siehe „Minderung von Versorgungsansprüchen“).

Finanzielle Risiken ergeben sich im Rahmen der Kapitalanlage der Pensionskasse zum Beispiel durch Verluste aus Kapitalanlagen, Kapitalerträge unterhalb der garantierten oder durch einen Bedarf zur Erhöhung der Rückstellungen aufgrund einer weiter gestiegenen Lebenserwartung. Diese finanziellen Risiken sind insofern bereits Teil des versicherungstechnischen Risikos.


Darüber hinaus besteht ein allgemeines Risiko der Veränderung in den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Pensionskasse sowie der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Förderung in der betrieblichen Altersversorgung über Pensionskassen. Auf solche Entwicklungen reagiert die Pensionskasse mit entsprechenden Anpassungen, damit das Altersversorgungssystem auch unter geänderten Rahmenbedingungen weiterhin den Erwartungen der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger entspricht.

### Minderung von Versorgungsansprüchen

Die HPK ist eine regulierte Pensionskasse und verfügt daher von Gesetzes wegen über eine in der Satzung verankerte sogenannte Sanierungsklausel. Um das Fortbestehen und die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der HPK zu gewährleisten, können die Versorgungsanwartschaften und Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen gekürzt werden, falls das Vermögen der Pensionskasse nicht mehr ausreichen sollte, um die Leistungen in der vertraglich vereinbarten Höhe erbringen zu können. Erforderlich für eine Leistungskürzung sind die Zustimmung der BaFin und der Beschluss der Vertreterversammlung.

Soweit eine Anwartschaft oder Rente als betriebliche Altersversorgung gilt, trifft den Arbeitgeber bzw. den ehemaligen Arbeitgeber eine sogenannte gesetzliche Ausfallhaftung nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG), wenn die HPK ihre Leistungen kürzt, d.h. der Arbeitgeber bzw. der ehemalige Arbeitgeber hat gegenüber dem Mitglied für die von der HPK durchgeführte Leistungskürzung einzustehen. Für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers erbringt der Pensions-Sicherungs-Verein die Einstandspflicht bezogen auf den zum Zeitpunkt der Insolvenz bestehenden Anspruch. Die zusätzliche Absicherung über den Pensions-Sicherungs-Verein gilt für Insolvenzen ab 2022.

Für Anwartschaften oder Renten, die privat, also ohne Beteiligung eines Arbeitgebers finanziert wurden (z.B. im Fall der Fortführung des Versorgungsverhältnisses nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis), besteht kein der Einstandspflicht vergleichbarer Schutzmechanismus und keine zusätzliche Absicherung über den Pensions-Sicherungs-Verein.

 Anpassung über einen zeitanteiligen Faktor – als Verhältnis der tatsächlichen Beschäftigungsdauer zu der möglichen Beschäftigungsdauer (bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres).

Informationen  
nächste Seite



Montags bis freitags  
unter 040 28 01 45 - 0



Postfach 10 50 27  
20035 Hamburg



Kontaktformular für  
Anfragen per E-Mail auf  
hhpk.de

## **Modalitäten, nach denen Anwartschaften im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf eine andere durchführende Einrichtung übertragen werden können**

Wenn Sie Ihr Arbeitsverhältnis beenden und die Ihnen zugesagte Altersvorsorge die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit erfüllt, wird Ihre Rente neu berechnet.

Es wird zunächst ermittelt, welche Rente sich unter der Annahme einer Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses bis zum Alter 63 ergeben hätte. Diese theoretisch erreichbare Rente dient als Ausgangspunkt für Ihren späteren Rentenanspruch und wird entsprechend der fehlenden Dauer bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres gekürzt. Weitere Informationen finden Sie im Internet.



Montags bis freitags  
unter 040 28 01 45 - 0



Postfach 10 50 27  
20035 Hamburg



Kontaktformular für  
Anfragen per E-Mail auf  
hhpk.de